

# Übertragung der Tierkörperbeseitigung

SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ORDNUNG, UMWELT UND  
LANDSCHAFTSSCHUTZ

---

Kerstin Brune, Amtstierärztin

# Tierische Nebenprodukte

---

- „tierische Nebenprodukte“: ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

- Tierkörper
- Tierkörperteile
- Blut
- Gülle
- Lebensmittel tierischer Herkunft
  - Fleisch
  - Milch

# Ziele

---

## **Mensch:**

- Übertragung von Krankheiten auf den Menschen verhindern
- Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier verhindern bzw. geringhalten
- Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette gewährleisten

## **Tier:**

- Übertragung von Krankheiten auf Tiere verhindern
- Verbreitung von Tierseuchen verhindern

# Rechtliche Grundlage

---

## EU Recht

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

## Deutsches Recht

- Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)
- Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG) - LSA

# 1069/2009

---

Festlegung von Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte

Einteilung der Produkte in drei Kategorien gemäß Risiko

**Kategorie 1:**

- TSE verdächtige Tiere
- Heim-, Zoo- und Zirkustiere

**Kategorie 2:**

- Alle anderen Tierkörper
- Gülle
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aufgrund des Vorliegens von Fremdkörpern als für den menschlichen Verzehr nicht geeignet erklärt wurden

**Kategorie 3:**

- Schlachtabfälle
- Schweineborsten, Federn, Fell, Wolle
- Rohmilch
- Schlachtkörper oder – teile, die genusstauglich sind, aber aus kommerziellen Gründen nicht dafür genutzt werden
- Schlachtkörper oder – teile, die genusstauglich sind und keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweisen

# Tier Neb G / TierNebVo/ TierNebG-AG

---

## Ausführungsgesetz LSA

### § 1

- LK und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden (Beseitigungspflichtige)
- Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis

## Tier NebG

### § 3 (1)

- zust. Behörde ist verpflichtet Kat 1 und überwiegend Kat 2 (Ausnahmen wie Milch, Gülle) die in ihrem Gebiet anfallen abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen

- zust. Behörde muss Voraussetzungen für Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung schaffen

- Zuständige Behörde kann sich zur Erfüllung der Pflichten Dritter bedienen

### §3 (3)

- vollständige oder teilweise Übertragung möglich, wenn:
  - keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
  - die Betriebe die Anforderungen der EU Vorschriften erfüllen
  - gewährleistet wird, dass die Vorschriften der EU VO beachtet werden (Zulassungen)

# Landkreis Stendal (2020)

---

Pferd	Esel	Rind Kat 1	Rind Kat 2	Sau	Ferkel	Schaf	Ziege	Wild	Hund	Katze	Geflügel	Tierkör perteile Kat1	Tierkör perteile Kat 2	Tierkörpe rteile Wild
105	4	866	1127	503	3129 62 Kg	109	21	10	37	10	1922477 Kg	26108 Kg	11805 Kg	340 Kg

- keine eigene Entsorgungsanlage
- kein Fuhrpark

# Landkreis Stendal

---

- seit 1991 Übertragung der Beseitigung auf Dritte
- Altkreise haben in 1991 einzeln Verträge mit Entsorgungsfirma geschlossen
- 2008 Zweckverband Sachsen – Anhalt, alle Landkreise und kreisfreien Städte Mitglied, danach Übertragung per Verwaltungsakt auf Landesebene und Auflösung Zweckverband
  - Europaweite Ausschreibung
  - Übertragung auf eine Firma per Verwaltungsakt
  - Dauer 10 Jahre
  - Option dreimalige Verlängerung um ein Jahr
- **Vertrag läuft zum 31.12.2021 aus**

# Jetziger Sachstand - allgemein

---

- Landesverwaltungsamt soll mit Verfahren der Übertragung beauftragt werden
- Übertragung soll im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erfolgen
- hierfür ist Prüfung des Selbstkostenpreises nötig
- Prüfung soll durch Preisüberwachungsstelle (Lvwa; kostenfrei) und externe Wirtschaftsprüfer erfolgen
- Auftrag an das Land einen geeigneten Dritten zu ermitteln
- alle Kosten und Aufwendungen des Landes (außer Personalkosten des Landes) werden zu einem Viertel durch Städte und Landkreise getragen

# Jetziger Sachstand - Lvwa

---

- 17. Mai 2021 Anfrage an 18 mögliche Unternehmen ob grundsätzliches Interesse an Beseitigung bestünde
- 10 keine Rückmeldung, 7 kein Interesse
- Angebot von einem Unternehmen eingegangen
- zurzeit Prüfung des Angebotes
  
- Vertragsentwurf zur Beauftragung des Lvwa liegt vor

# Beschlussvorlage

---

- Zustimmung der Übertragung der Beseitigungspflicht auf einen externen Dritten
- Beauftragung des Landes einen geeigneten Dritten zu eruiieren und zu beauftragen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

---